Bundesrat Drucksache 594/3/88

09.03.89

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

Punkt 39 der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat lehnt die Zweite Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung aus folgenden Gründen ab:

Mit der von der Bundesregierung vorgelegten Verordnung wird der veraltete und unzureichende Stand von Wissenschaft und Technik der Jahre 1977/78 zu einem Zeitpunkt festgeschrieben, in dem sich neue Erkenntnisse und Entwicklungen über die Gefährdung durch radioaktive Strahlen drastisch in Richtung höherer Gefährdungspotentiale verschoben haben. Während bei einer Bestrahlung von 10.000 Personen mit je 1 Sievert (100 rem) in den 70er Jahren mit tödlich verlaufenden Krebsspätschäden bei 10 bis 135 Personen zu rechnen war, treffen diese Spätschäden nach heutigem Kenntnisstand 600 bis 1.740 Personen. Diese drastische Erhöhung um das 5- bis 17-fache resultiert aus der nunmehr wissenschaftlich unstreitigen Dosisrevision der Hirochima-Nagasaki-Daten. Diese neuen Erkenntnisse werden auch nicht von der Internationen Strahlenschutzkommission (ICRP) und der Deutschen Strahlenschutzkommission (SSK) bestritten.

Ausgeliefert am 9. MRZ. 1989

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Es besteht die Gefahr, daß bei Annahme der Verordnung die Strahlenschutzstandards weit hinter der Entwicklung der übrigen Umweltgesetzgebung zurückbleiben. Ohne baldige Anpassung an den der Umweltgesetzgebung zugrunde liegenden Schutzgedanken der

Schadensvorsorge könnten dann die Bevölkerung, insbesondere beruflich Strahlenexponierte, weiter völlig unnötig mit zu hoher Strahlung belastet werden.

Deshalb wird die Bundesregierung aufgefordert, einen Verordnungsentwurf vorzulegen, der folgende Regelungen enthält:

1. Verminderung des Grenzwerts für beruflich Strahlenexponierte auf 10 mSv (1 rem) pro Jahr;

2. Verminderung des Planungsgrenzwerts für Störfälle auf 10 mSv (1 rem);

3. Einführung eines Grenzwerts von 0,5 Personen-Sievert (PSv) für die Kollektivdosis der Bevölkerung im Umkreis von 50 km um eine kerntechnische Anlage;

4. Einführung eines Grenzwerts von 4 PSv pro Anlage für die jährliche Kollektivdosis bei beruflich Strahlenexponierten;

5. Verminderung der Lebenszeitdosis für beruflich Srahlenexponierte von 400 mSv (40 rem) auf 100 mSv (10 rem);

6. Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse über die stochastische Schadenswirkung radioaktiver Strahlung bei Einführung des Konzepts der effektiven Äquivalentdosis.